



Internatsordnung

Bischofliches Institut Vinzentinum

Brennerstraße 37, 39042 Brixen

internat@vinzentinum.it

1 Präambel

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir freuen uns, Euch im Bischöflichen Internat Vinzentinum in Brixen begrüßen zu dürfen.

Das Internat bietet seinen Schüler/-innen einen Ort der Gemeinschaft, in dem sie, begleitet von ihren Erziehern/-innen und auf dem Fundament des christlichen Glaubens, ihre Persönlichkeit entfalten und zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranwachsen können. Das Vinzentinum ermöglicht den Jugendlichen eine gemeinsame Suche nach Antworten auf die Fragen des Lebens sowie ein Kennenlernen, Vertiefen und Wachsen im christlichen Glauben. Die Freizeitangebote des Internats dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich sowie der Sensibilisierung hinsichtlich Achtsamkeit, Dankbarkeit, Nächsten- und Selbstliebe. Die Jugendlichen sollen sich innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln.

Zudem werden die Jugendlichen in ihrem Schulalltag begleitet und es wird versucht, ein Arbeitsklima zu schaffen, in dem die schulischen Pflichten erfüllt und Ausbildungsziele erreicht werden können.

Diese Ausbildungs- und Erziehungsziele sowie das Leben in und für eine Gemeinschaft erfordern Regelungen des Zusammenlebens, welche in dieser Internatsordnung festgelegt sind. Das Vinzentinum soll ein Ort des Lebens, Lernens und Wohlfühlens sein. Eine vertrauensvolle, unterstützende und offene Zusammenarbeit zwischen Internatsleitung, Erzieher/-innen, Mitarbeiter/-innen, Jugendlichen, Schule und Elternhaus sind dafür unverzichtbar.

Die vorliegende Internatsordnung gilt für die gesamte Internatsgemeinschaft (Internatsschüler/-innen* und Tagesinterantsschüler/-innen*)¹. Ausgenommen sind jene Zeiten, in denen die Jugendlichen unter die Regelung der Schulordnung fallen. Tagesinterantsschüler/-innen gehören während ihres täglichen Aufenthaltes im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Internatsordnung gilt für sie während des Internatsaufenthaltes (Schluss bis Ende der täglichen Betreuungszeit des Vinzentinums) in gleicher Weise. Die Internatsordnung gilt auch für alle Internatsveranstaltungen, die außerhalb des Vinzentinums in dessen Verantwortung durchgeführt werden.

Mit dem Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme bringen Jugendliche und Eltern ihr Einverständnis und ihre Bereitschaft, die Regelungen der Hausordnung mitzutragen und zu befolgen, zum Ausdruck.

*Tagesinternatsschüler: Jugendliche, welche im Vinzentinum zur Schule gehen und am Nachmittag betreut werden

*Vollinternatsschüler: Jugendliche, welche das Vollinternat besuchen (Schüler/-innen des Vinzentinums und anderer Schulen)

2 Die Internatsgemeinschaft – Leben in der Gemeinschaft

2.1 Allgemein

2.1.1 Voraussetzungen des guten Zusammenlebens

(1) Alle Bewohner/-innen des Hauses bilden die Gemeinschaft des Vinzentinums und sind für ein gutes Zusammenleben verantwortlich. Dabei ist auch die Übernahme von Verantwortung und von Diensten in der und für die Gemeinschaft notwendig.

(2) Das Zusammenleben ist geprägt von einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander, von Ehrlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Offenheit und Toleranz.

(3) Die Sicherheit der Jugendlichen und der Schutz vor Gewalt sind ein wichtiges Anliegen des Vinzentinums. In diesem Sinne wurde im Vinzentinum ein Schutzkonzept erarbeitet, welches auf der Website veröffentlicht wurde:

(https://www.vinzentinum.it/typo3conf/ext/bn_typo_dist/Resources/Public/client/PDF/Praeventionskonzept.pdf)

Die darin enthaltenen Werte und Prinzipien des Zusammenlebens gelten als Voraussetzung für ein gutes Miteinander.

2.1.2 Aktive Mitarbeit

(1) Die aktive Teilnahme und Mitarbeit an der Gestaltung des Internatslebens aller wird vorausgesetzt.

(2) Im Sinne der aktiven Beteiligung am Zusammenleben und der Mitverantwortung der Jugendlichen findet monatlich eine Internatsratssitzung statt. Der Internatsrat vertritt die Interessen der Jugendlichen und pflegt den Informationsaustausch zwischen Jugendlichen, Erzieher/-innen und Internatsleitung. Der Internatsrat besteht aus zwei Erzieher/-innen (Vertretung der Mittel- und Oberschule), zwölf Jugendlichen (Vertretung aller Internatsgruppen) und der Internatsleitung. Die jeweiligen Vertreter/-innen werden aus deren Mitte gewählt. Die Schülervertreter/-innen bestimmen eine/einen Präsidentin/Präsidenten, die/der dem Internatsrat vorsteht und die monatlichen Sitzungen einberuft.

(3) Jederzeit können die Jugendlichen der Internatsleitung, den Erzieher/-innen oder Stellvertreter/-innen des Internatsrates Wünsche, Kritik, Ideen und Verbesserungsvorschläge mitteilen.

(4) Je nach Interessenslage können sich die Jugendlichen an diversen Projekten beteiligen, die in Verantwortung des Vinzentinums angeboten werden. Hierzu zählen u.a. musikalische, künstlerische, sportliche oder soziale Angebote.

2.1.3 Religiöses Leben

(1) Der christliche Glaube und seine Werte gelten im Vinzentinum als Maßstab des Zusammenlebens. Dazu zählen auch das Gestalten und Mittragen christlicher Feiertage und Feste. Eine positive Grundhaltung und Offenheit zum christlichen Glauben sowie Respekt gegenüber der christlichen Grundausrichtung des Hauses werden im Vinzentinum vorausgesetzt.

(2) Zur Stärkung des Glaubens und der Vinzenter Gemeinschaft sind regelmäßige religiöse Veranstaltungen vorgesehen. Einige Veranstaltungen haben verpflichtenden Charakter, andere sind freiwilliger Natur.

(3) Verantwortlich für die religiösen Angebote ist der zuständige Seelsorger, der hausintern Spiritual genannt wird. Er steht allen Jugendlichen, deren Eltern und Mitarbeiter/-innen des Hauses als geistlicher Begleiter zur Verfügung.

(4) Die Herz-Jesu-Kirche, die Otto-Neururer-Kapelle, der „Raum der Stille“ und auch die Josef-Freinademetz-Kapelle stehen als Orte der Stille und des Gebets zur Verfügung. Jugendliche, Mitarbeiter/-innen des Hauses und Besucher verhalten sich an diesen Orten und während der liturgischen Feiern und anderer Gebetszeiten mit der gebührenden Ehrfurcht.

2.2 Grundregeln

2.2.1 Tagesablauf

(1) Der Tagesablauf wird von der Internatsleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.

Oberschüler/-innen	
7:00 – 7:30 Uhr	Frühstück
13:25 – 13:45 Uhr Externe Internatsschüler/-innen	Mittagessen
13:55 – 14:15 Uhr Internat, Tagesinternat, Extern	
Nach dem Mittagessen	Freizeit
15:00 -16:00 Uhr	1. Studierzeit (Ruhe auf den Gängen und in den Zimmern)
16:00 – 17:00 Uhr	Freiwillige Studierzeit für Internatsschüler/-innen (Ruhe auf den Gängen und in den Zimmern) 2. verpflichtende Studierzeit für Tagesinternatsschüler/-innen
17:00 – 18:00 Uhr An Tagen der Messfeier bis 18:30	Freizeit (Ausgang)
18:00 – 19:00 Uhr	2. Studierzeit für Internatsschüler/-innen (Ruhe auf den Gängen und in den Zimmern)
19:00 – 19:30 Uhr	Abendessen
19:30 – 21:30 Uhr Gymnasium ^{2*}	Freizeit, Abendprogramm, Ausgang
19:30 – 22:00 Uhr Lyzeum*	
20:00 – 21:00 Uhr	Möglichkeit an vorgesehenen Orten der Ruhe zu studieren
21:15 Uhr Gymnasium 22:15 Uhr Lyzeum	Aufsuchen des Zimmers
21:30 Uhr Gymnasium 22:30 Uhr Lyzeum	Nachtruhe

*Gymnasium: Jugendliche, welche die erste und zweite Klasse einer Oberschule besuchen

*Lyzeum: Jugendliche, welche die dritte, vierte und fünfte Klasse einer Oberschule besuchen

Mittelschüler/-innen	
6:55 – 7:20 Uhr	Frühstück
13:45 – 14:15 Uhr	Mittagessen
14:15 – 15:00 Uhr	Freizeit
15:00 – 17:00 Uhr	1. Studierzeit/Übungszeit (Ruhe auf den Gängen und im Studiersaal)
17:00 – 18:00 Uhr	Freizeit - Ausgang
18:00 – 19:00 Uhr	2. Studierzeit/Übungszeit (Ruhe auf den Gängen und im Studiersaal)
19:00 – 19:30 Uhr	Abendessen
19:30 – 20:30 Uhr	Freizeit, Abendprogramm
20:45 Uhr	Aufsuchen des Zimmers
21:00 Uhr	Nachtruhe

2.2.2 Wohnbereiche, Zimmer und Studierplätze

(1) Die Zuweisung der Wohnbereiche, Zimmer und Studierplätze erfolgt durch die Internatsleitung und die Erzieher/-innen nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich, Zimmer oder Studierplatz besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei Bedarf können die zugewiesenen Plätze von der Internatsleitung und den Erzieher/-innen geändert werden.

(2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig ausgestattet. Das Mitbringen von persönlichen Einrichtungsgegenständen (Möbel, Teppiche) oder elektronischen Geräten (in Punkt 2.2.10 näher aufgeführt) ist nur in Absprache mit der Internatsleitung möglich.

(3) Die Jugendlichen dürfen ihr Zimmer in Absprache mit dem Erzieherteam wohnlich gestalten. Vorausgesetzt wird, dass Inventar und Wände des Zimmers nicht beschädigt werden.

(4) Die Bewohner/-innen des Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten (genaue Anweisung geben die Ordnungslisten in den Zimmern) und die Arbeit des Reinigungspersonals zu erleichtern.

2.2.3 Aufenthalt in anderen Bereichen

(1) Für den Wechsel des Stockwerkes nutzen die Jugendlichen das Hauptstiegenhaus.

(2) Das Betreten fremder Zimmer ist nur in der Freizeit und nach Zustimmung aller Zimmerbewohner/-innen erlaubt. In der Mittelschule muss zudem die Erlaubnis des/der zuständigen Erziehers/-in eingeholt werden.

(3) Der Aufenthalt in anderen Bereichen (Wirtschaftsbereiche, Wohnbereiche des Personals und der Gäste, Gemüsegarten, Dachboden) ist untersagt. Zudem ist das Betreten fremder Gruppenbereiche des Internates nur in Absprache mit den zuständigen Erziehern/-innen erlaubt.

(4) Während der Unterrichtszeit verbleiben die Jugendlichen im Schulbereich, nach Ende des Unterrichts ist ihr Aufenthaltsbereich im Internat.

2.2.4 Sauberkeit und Ordnung

(1) Jeder Jugendliche ist für Sauberkeit und Ordnung im Innen- und Außenbereich des Vinzentinums mit verantwortlich. Jeder Jugendliche kann zu Diensten, welche das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.

(2) Das Vinzentinum erwartet sich von den Jugendlichen einen sorgsamem Umgang mit den Gegenständen und der Einrichtung des Hauses. Schäden müssen sofort dem/der zuständigen Erzieher/-in gemeldet werden.

(3) Ein umweltbewusstes Verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung und -entsorgung) wird von jedem Jugendlichen verlangt.

2.2.5 Krankheit und Medikamente

(1) Chronische Krankheiten, Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten sowie ärztliche Behandlungen und die Einnahme jeglicher Medikamente müssen dem/der zuständigen Erzieher/-in mitgeteilt werden.

(2) Krankheiten während des Internatsaufenthaltes sind unverzüglich den zuständigen Erziehern/-innen mitzuteilen. Zum Schutz der Mitbewohner/-innen werden Jugendliche zur Genesung nach Hause geschickt.

(3) Im Krankheitsfall sind die Eltern der Jugendlichen verpflichtet, eine Krankmeldung an die entsprechende Schule zu übermitteln. Eine Ausnahme stellt die Krankheit von Internatsschüler/-innen des Vinzentinums am Morgen dar. Hierbei übernimmt der/die zuständige Erzieher/-in die Krankmeldung.

(4) Für Arztbesuche sind in erster Linie die Eltern zuständig. Bei Verletzungen während des Internatsaufenthaltes kann der/die Erzieher/-in nach Ermächtigung der Eltern den Jugendlichen zur ärztlichen Untersuchung begleiten.

(5) Der Besitz und die Einnahme von verschreibungspflichtigen Medikamenten sind nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung darüber unterrichtet ist. Jegliche Weitergabe von Medikamenten an Mitschüler/-innen ist untersagt.

2.2.6 Mahlzeiten

(1) Im Vinzentinum wird Vollverpflegung mit einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Speiseplan angeboten. Neben den Hauptmahlzeiten steht jeweils eine Jause am Vormittag und am Nachmittag bereit. Für die Dienste während der Mahlzeiten können die Jugendlichen zur Mithilfe verpflichtet werden.

(2) Am Sonntagabend oder am letzten Tag der Ferien wird keine Verpflegung angeboten. Bestellungen bei Lieferdiensten sind deshalb für die Jugendlichen nur am Anreisetag gestattet.

(3) Abwesenheiten oder geplante Verspätungen von Jugendlichen bei den Hauptmahlzeiten bedürfen der Erlaubnis des/der zuständigen Erziehers/-in. Im Bedarfsfall kann Essen zum Aufwärmen bereitgestellt werden.

(4) Die Plätze im Speisesaal werden zu Beginn des Schuljahres vom Erzieherteam zugewiesen. Änderungen während des Schuljahres sind dem Erzieherteam vorbehalten.

2.2.7 Nachtruhe

(1) Die Zeiten der Nachtruhe sind entsprechend des Alters der Jugendlichen gestaffelt. Sie beginnt in der Mittelschule um 21:00 Uhr, im Gymnasium um 21:30 Uhr und im Lyzeum um 22.30 Uhr. Die Nachtruhe endet um 6.45 Uhr. Somit sind ab 21:00 Uhr im Internatsbereich laute oder störende Musik und Unterhaltungen auf den Gängen sowie in den Zimmern zu unterlassen.

2.2.8 Besuche im Internat

(1) Besuche durch Erziehungsberechtigte und Angehörige sind über Ermächtigung durch das Erzieherteam, Besuche Dritter über Ermächtigung durch die Internatsleitung möglich. Im einen wie im anderen Fall müssen der Tagesablauf und die Gemeinschaftsprogramme berücksichtigt werden.

(2) Zur Wahrung der Privatsphäre aller dürfen Besucher/-innen die Internatszimmer nicht betreten, sondern halten sich in den Gemeinschaftsräumen auf. Während des Aufenthaltes gilt auch für Besucher/-innen die Internatsordnung. Das Vincentinum übernimmt weder Haftung noch Aufsichtspflicht für Besucher/-innen.

2.2.9 Persönliche Gegenstände

(1) Das Mitbringen von Wertsachen oder großen Geldbeträgen ist nicht erwünscht. Zur Aufbewahrung von Wertsachen können die Jugendlichen bei dem/der zuständigen Erzieher/-in einen Schließfachschlüssel beantragen.

(2) Das Verleihen von Geld und Wertsachen an andere Jugendliche ist untersagt.

(3) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Innerhalb des Internats gilt dies zudem als schwerer Verstoß gegen die Internatsordnung und die Werte des Miteinanders.

(4) Elektronische Geräte jeglicher Art (ausgenommen Handy, Laptop sowie Geräte für Hygiene und Styling) dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht werden. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder unsachgemäß verwendete Geräte in Verwahrung zu nehmen.

(5) Der Besitz, die Verwendung und Weitergabe von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen (z.B. Waffen, Messer und Knallkörper, giftige, gesundheitsschädliche, feuergefährliche oder explosive Stoffe) und von Gegenständen, welche den Internatsbetrieb stören, sind untersagt.

(6) Bei Verdacht kann das Privateigentum der Jugendlichen kontrolliert werden. Oben genannte, unerlaubte Gegenstände können entzogen und sichergestellt werden. Über die Rückgabe an die Jugendlichen entscheidet die Internatsleitung.

(7) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen unter Punkt 2.2.9 gilt als schwerer Verstoß gegen die Internatsordnung.

2.2.10 Nutzung elektronischer Geräte

(1) Die Jugendlichen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit elektronischen Geräten und digitalen Medien.

(2) Die Nutzung und Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornographischen, radikalierenden und diskriminierenden Inhalten in Spielen, Filmen und Musik sind verboten.

(3) Je nach Alter ergeben sich unterschiedliche Regelungen zur Nutzung elektronischer Geräte:

- In der Mittelschule dürfen elektronische Geräte (beispielsweise Handys, Laptops, Smartwatches) nur zu festgelegten Zeiten (werden von den Erziehern/-innen bekannt gegeben und ausgehängt) benutzt werden.
- Im Gymnasium dürfen elektronische Geräte nur in der Freizeit und in der freiwilligen Studierzeit benutzt werden. Während der regulären Studierzeit ist die Nutzung für schulische Zwecke - nach Erlaubnis durch den/die zuständigen/-e Erzieher/-in – gestattet.
- Im Lyzeum dürfen elektronische Geräte eigenverantwortlich genutzt werden.

(4) Allen Jugendlichen steht ein Internetzugang zur Verfügung. Bei missbräuchlicher Nutzung von internetfähigen und zur Speicherung digitaler Medien fähigen Geräten kann die Nutzung dieser oder der hauseigenen Internetverbindungen von der Internatsleitung untersagt werden.

(5) In jedem Fall ist die private Nutzung während der Gottesdienste, im Speisesaal und während der Nachtruhe untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Erzieher/-innen.

(6) Die zur Wiedergabe von Ton geeigneten elektronischen Geräte dürfen nur in den Zimmern und in den Instrumentalräumen während der Freizeit/Übungszeit verwendet werden. Die Lautstärke darf ein angemessenes Maß nicht überschreiten.

(7) Bei Verstoß gegen die Regeln bzw. bei einem missbräuchlichen, unverantwortlichen, übermäßigen Gebrauch der elektronischen Geräte kann das Erzieherteam das betreffende und/oder andere elektronische Geräte zeitweilig einziehen und/oder Nutzungszeiten einschränken. Der Einzug erfolgt bei erstmaligem Vergehen während des betreffenden Schuljahres in der Mittelschule für zwei, anschließend für fünf und zehn Internatstage. In der Oberschule für fünf, anschließend für zehn Internatstage. Umfasst der Einzugszeitraum Tage, welche der Jugendliche nicht im Internat verbringt, werden ihm das oder die Geräte für diese Zeit ausgehändigt und nach der Rückkehr ins Internat für die restliche Dauer erneut in Gewahrsam genommen.

(8) Die Verwendung elektronischer Geräte mit den gleichen Funktionen wie jene der eingezogenen Geräte (z.B. Zweithandy/weitere SIM-Karte) ist während der Einzugszeiten untersagt und gilt als schwerer Verstoß gegen die Internatsordnung.

(9) Die Internatsleitung und das Erzieherteam sind bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder schweren Verstoß gegen die Internatsordnung und nach Bekanntgabe an Erziehungsberechtigte und volljährige Jugendliche in schriftlicher Form dazu berechtigt, auf alle digital gespeicherten Daten des Jugendlichen in vollem Umfang zuzugreifen. Der Jugendliche ist in diesem Fall dazu verpflichtet, der Internatsleitung und dem Erzieherteam sofort vollen Zugriff auf seine Daten zu ermöglichen. Eine Weigerung gilt als schwerer Verstoß gegen die Internatsordnung.

(10) Die Computerräume können von den Jugendlichen nach Erlaubnis des/der zuständigen Erzieher/-in genutzt werden.

2.2. 11 Fahrzeugnutzung

(1) Für den Eigengebrauch darf ein Fahrrad oder E-Roller mitgenommen werden. Die Nutzung ist für den Schulweg und während des Ausgangs gestattet. Es gilt Helmpflicht. Die Jugendlichen sind für die Verkehrssicherheit selbst verantwortlich. Die Fahrräder und E-Roller sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren.

(2) Für das Benützen der Skateanlage wird Helmpflicht empfohlen.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen zur An- und Abreise ins Internat benutzt werden. Während des Internatsaufenthaltes können die betreffenden Jugendlichen eine Parkerlaubnis bei der Internatsleitung beantragen. Minderjährigen Jugendlichen, welche der Aufsichtspflicht des Vinzentinums unterliegen, ist es ohne ausdrückliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten untersagt mit anderen Jugendlichen in bzw. auf Kraftfahrzeugen mitzufahren.

(4) Die Nutzung aller Fahrzeuge erfolgt auf Verantwortung der Jugendlichen beziehungsweise von deren Eltern. Es wird keine Haftung bei Diebstahl, Unfall oder Schäden übernommen.

(5) Den Jugendlichen ist es während des Internatsaufenthaltes untersagt, anderen Jugendlichen Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge zu überlassen.

2.2.12 Sucht- und Drogenprävention

(1) Laut Art. 1, LG 3. Juli November 2006 Nr. 6 besteht im gesamten Internatsbereich strenges Rauchverbot. Bei Verstoß muss der Vorfall von der Internatsleitung an das „Amt für Prävention, Gesundheitsförderung und öffentliche Gesundheit“ gemeldet werden. Diese Meldung kann eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

(2) Das Rauchverbot (jeglicher Konsum und Besitz von nikotinhaltigen Substanzen unter anderem elektronische Zigaretten, Tabak, Snus) erstreckt sich im Vinzentinum auf das gesamte Gelände. Volljährige können nach Erhalt einer Raucherlaubnis durch die Internatsleitung an dem dafür vorgesehenen Platz rauchen. Hierbei werden die Eltern über die Erlaubnis informiert. Der Aufenthalt an diesem Platz ist nur Berechtigten gestattet. Werden Rauchmittel an nicht berechnigte Personen weitergegeben oder diese zum Raucherplatz mitgenommen, hat dies einen sofortigen Entzug der Raucherlaubnis zur Folge.

(3) Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken sind im Internat untersagt. Die Internatsleitung kann für bestimmte Veranstaltungen im Haus Ausnahmen für Volljährige erlassen.

(4) Für den Eintritt ins Internat (am Anreisetag, nach Ausgängen oder Veranstaltungen) liegt die Promillegrenze für Volljährige bei 0,5 Promille, für Minderjährige bei 0,0 Promille. Alkoholtests werden von den Erzieher/-innen stichprobenartig und bei Verdacht durchgeführt. Bei Verstoß werden die Eltern informiert und der Jugendliche muss unverzüglich abgeholt werden. Bei Überschreitung der Promillegrenzen ist den Jugendlichen eine Übernachtung im Internat nicht gestattet.

(5) Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gilt als schwer und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht. Drogentests werden von der Internatsleitung stichprobenartig durchgeführt.

(6) Spiele mit Geldeinsatz sind verboten.

(7) In den oben genannten Fällen werden bei Verdacht die Eltern kontaktiert und hausinterne Sanktionen verhängt. In strafrechtlich relevanten Fällen wird zudem Anzeige erstattet.

2.3 Studium

2.3.1 Lernzeit

(1) Zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sind für alle Jugendlichen verbindliche sowie freiwillige Studierzeiten festgesetzt. Die Studierzeit verbringen die Jugendlichen der Oberschule in ihren Zimmern, die Jugendlichen der Mittelschule in den Studiersälen. Dabei werden sie von den ihnen zugewiesenen Erzieher/-innen begleitet und unterstützt.

(2) Mitarbeit im Unterricht und ein gewissenhaftes, selbstverantwortliches Studium werden vorausgesetzt. Für eine angenehme Lernatmosphäre sind Fleiß, Ordnungssinn, Pünktlichkeit, Pflichtbewusstsein und eine motivierte Grundhaltung entscheidend.

(3) Die Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten, damit die Unterrichtsziele erreicht werden können. Eine Befreiung ist, mit Ausnahme der unten angeführten Regelungen, durch eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten möglich, obliegt jedoch dem/der zuständigen Erzieher/-in. Regelmäßige Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Internatsleitung und können mit Auflagen verbunden werden.

(4) In Absprache mit dem/der zuständigen Erzieher/-in können auch andere Räume (Gemeinschaftsräume, Bibliothek) oder Lerninseln in den Gängen genutzt werden.

(5) Während der Studierzeit herrscht im gesamten Internatsbereich Ruhe, damit ein ungestörtes Lernen bzw. ein angenehmes Lernklima geboten werden können.

(6) Es gelten folgende Studierzeitregelungen

- 1. und 2. Klasse Mittelschule: 1. und 2. Studierzeit verpflichtend
- 3. Klasse Mittelschule: 1. Studierzeit verpflichtend und 2. Studierzeit freiwillig

- Alle Tagesinternatsschüler/-innen Oberschule: 1. und 2. Studierzeit verpflichtend
- Gymnasium: 1. und 2. Studierzeit verpflichtend
- Lyzeum: 2. Studierzeit verpflichtend
- Ab 18 Jahren: freie Einteilung der Studierzeit

Bei Nachmittagsunterricht gilt die zweite als freiwillige Studierzeit.

(7) Die zuvor genannten Studierzeitregelungen können vom Erzieherteam aufgrund der schulischen Leistungen angepasst werden.

(8) Nachhilfeunterricht muss von Eltern eigenverantwortlich organisiert und finanziert werden.

(9) Besteht die private oder schulische Notwendigkeit, einen Drucker, Kopierer oder Scanner zu benutzen, stehen den Jugendlichen hierzu diverse Geräte im Gebäude zur Verfügung. Diese können in Absprache mit dem Erzieherteam verwendet werden. Die anfallenden Gebühren müssen dem/der verantwortlichen Erzieher/-in in bar ausgezahlt werden. Gebührenlisten hängen an den Informationstafeln in den Internatsgruppen aus.

2.3.2 Musikalische Erziehung

(1) Im Vinzentinum besteht für Jugendliche die Möglichkeit, unter Anleitung fachkundiger Lehrer/-innen, das Spielen verschiedener Instrumente zu erlernen. Zudem können hausintern Instrumente gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 100€ benutzt werden. Für die Aufbewahrung der Instrumente stehen Schließfächer zur Verfügung.

(2) Das Singen in den Vinzenter Chören (Knabenchor und Mädchenchor) ist für Jugendliche der Mittelschule des musikalischen Zweiges Teil des Curriculums, für alle anderen Jugendlichen des Hauses freiwillig. Die jeweiligen Proben und Auftritte gelten als verpflichtend. Zudem wird zu Beginn eine Kautions für die jeweiligen Chorkleidungen erhoben.

(3) Nach Absprache mit dem/der zuständigen Erzieher/-in können die Musikübungsräume im Tiefparterre genutzt werden.

2.4 Freizeit

2.4.1 Eintritt, An- und Abreise

(1) Die Anreise der Internatsschüler/-innen kann an Sonntagen bzw. letzten Ferientagen zwischen 19:00 und 20:45 Uhr in der Mittelschule, zwischen 19:00 Uhr und 21:15 Uhr in der Oberschule oder am folgenden Morgen zwischen 7:00 und 7:30 Uhr erfolgen. Der Tag der Anreise wird zu Beginn des Schuljahres von den Erziehungsberechtigten verbindlich festgelegt. Änderungen im Laufe des Schuljahres werden angenommen. Sollte die Rückkehr ins Internat am Anreisetag nicht erfolgen können, so ist das Internat vonseiten der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) von 19:00 bis 20:45 Uhr telefonisch unter der Nummer +39 376-0296830 zu verständigen.

(2) Der Eintritt in das Haus erfolgt für Jugendliche und Besucher/-innen nur durch den Haupteingang oder durch die Seiteneingänge. Nach dem Betreten des Hauses melden sich die Jugendlichen bei dem/der zuständigen Erzieher/-in, Besucher/-innen melden sich beim Portier. Das Verlassen des Hauses ist Jugendlichen nur nach und im Rahmen der Erlaubnis des/der zuständigen Erziehers/-in gestattet.

(3) Für Jugendliche des Tagesinternates ist das Internat täglich ab 7:00 Uhr geöffnet.

(4) Am Freitagnachmittag schließt das Internat um 17:15 Uhr für die Oberschule, um 17:45 Uhr und für die Mittelschule. Die Aufsicht für Internatsschüler/-innen, die eine andere Schule besuchen wird am Freitagnachmittag bis 14:15 Uhr gewährleistet. Besteht Bedarf nach längerem Verbleib im Internat, muss dies von der Internatsleitung im Vorfeld genehmigt werden.

(5) Für die Tagesinternatsschüler/-innen der Mittelschule endet der Internatsbetrieb um 18:00 Uhr. Für die Tagesinternatsschüler/-innen der Oberschule endet der Internatsbetrieb um 17:00 Uhr, mit der Möglichkeit des freiwilligen Verbleibes mittels Anmeldung bei dem/der zuständigen Erzieher/-in bis 18:00 Uhr. Nach Ende des Betriebes ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Vinzentinums nur in Absprache mit dem Erzieherteam möglich.

(6) Die Heimfahrt der Minderjährigen obliegt der Verantwortung der Eltern.

(7) Für die Dauer der Ferien und Wochenenden ist das Internat geschlossen. Der Verbleib von Jugendlichen ist in dieser Zeit nicht möglich. Ausnahmen können nur von der Internatsleitung genehmigt werden.

(8) Bei Abreise in die Sommerferien sind alle persönlichen Gegenstände von den Jugendlichen mitzunehmen sowie sämtliche Schränke sauber, leer und unverschlossen zu hinterlassen. Die zu Beginn des Schuljahres erhaltenen Schlüssel sind beim Erzieherteam abzugeben.

2.4.2 Freizeit

(1) Eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung und die Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten sind ein wichtiger Bestandteil des Internatslebens im Vinzentinum.

(2) Im Laufe des Jahres finden kreative, sportliche, persönlichkeitsbildende und kulturelle Initiativen und Angebote inner- und außerhalb des Hauses statt. Es gibt Veranstaltungen, welche für die Gemeinschaft oder Teile der Gemeinschaft verpflichtend sind, und andere, welche freiwilliger Natur sind. Die Kosten, welche sich bei freiwilligen Veranstaltungen ergeben, tragen die Jugendlichen bzw. ihre Eltern selbst.

2.4.3 Ausgang

(1) Während der Ausgangszeiten tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung für ihre Kinder.

(2) Im Interesse des Zusammenlebens und um die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgangszeiten für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.

Folgende Ausgänge sind vorgesehen:

- Mittelschule: Mittwoch 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr (2B 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr)
- Gymnasium: täglich von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
 - Am 1. Dienstag des Monats von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr.
- Lyzeum: täglich von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Am Anreisetag Ausgang von 19 bis 22 Uhr
 - ab 16 Jahren/ Jahrgang 2008: Dienstag von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr
 - ab 17 Jahren/ Jahrgang 2007: Dienstag von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr und Donnerstag von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr.
 - Ab 18 Jahren/Jahrgang 2006: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr.
- Internatsschüler, welche eine Schule außerhalb des Hauses besuchen, befinden sich zusätzlich täglich auf dem Hin- und Heimweg in die entsprechenden Schulen im Ausgang.
- Für alle Ausgänge ist die An- und Abmeldung bei den Erziehern/-innen verpflichtend. Das unerlaubte Verlassen des Internates hat Konsequenzen zur Folge.

(3) Die angeführte Ausgangsregelung gilt an jenen Tagen nicht, an welchen eine verpflichtende Veranstaltung im Internat stattfindet.

(4) Der Ausgang kann vom Erziehersteam aus disziplinarischen oder anderweitigen Gründen abgelehnt werden.

(5) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten können notwendige Ausgänge vonseiten der Erziehungsberechtigten bei dem/der zuständigen Erzieher/-in schriftlich angefragt werden. Volljährige dürfen eigenverantwortlich bei dem/der zuständigen Erzieher/-in anfragen. Die Jugendlichen haben sich beim Verlassen des Internatsbereiches abzumelden und bei Rückkehr anzumelden.

2.4.4 Gemeinschaftsräume

(1) Das Vinzentinum bietet für die Freizeitgestaltung der Jugendlichen Gemeinschaftsbereiche im Innen- und Außenbereich an. Dazu zählen unter anderem die Gruppenräume, die Hausbar, die Sporthalle, der Sport- und Fitnessraum, ein Raum für „Calcetto“, Airhockey und Billard, die Musikräume, die Fernsehzimmer und die Bibliotheken sowie die Herz-Jesu-Kirche, der „Raum der Stille“, die Hauskapellen „Otto Neururer“ und „Josef Freinademetz“. Im Außenbereich stehen beispielsweise ein Fußballplatz, ein Mehrzweckplatz, eine Skateboardanlage, Beachvolleyballplatz, Leichtathletikbereich sowie eine Calisthenics-Anlage zur Nutzung bereit. Die für die einzelnen Bereiche geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

(2) Für die Benutzung der Geräte und Einrichtungen sowie für Verlust und Beschädigung haften die Nutzer/-innen.

(3) Gegebenenfalls kann die Nutzung einzelner Gemeinschaftsbereiche durch die Internatsleitung untersagt werden. Für die Nutzung der Sportstätten, der Musikräume und der Bibliothek gelten besondere Nutzungsordnungen, die den Jugendlichen durch Erläuterung oder Aushang bekannt gegeben werden.

2.4.5 Sonstiges

(1) Im Vinzentinum wird auf dem gesamten Gelände und insbesondere im Speisesaal und den sakralen Räumen angemessene Kleidung getragen.

(2) Das Verhalten im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt. Dieser wird den Jugendlichen mitgeteilt. Die genaue Befolgung des Planes ist verpflichtend.

(3) Tierhaltung ist im Internat untersagt.

2.5 Erziehungsauftrag

2.5.1 Erziehungsauftrag

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes der Jugendlichen im Vinzentinum übernimmt das Erzieherteam die Aufgaben als Aufsichtsperson, Erzieher/-in und Begleiter/-in. Jeder Jugendliche ist einem/einer Erzieher/-in zugeordnet. Grundsätzlich sind alle Erzieher/-innen den Jugendlichen gegenüber weisungsbefugt. Auch volljährige Schüler/-innen unterliegen der Aufsicht und Weisung des Erzieherteams.

(2) Der Erziehungsauftrag kann nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllt werden. Eine offene Gesprächskultur wird von beiden Seiten erwartet. Die Internatsleitung und die Erzieher/-innen stehen gerne nach vorheriger Terminabstimmung für Aussprachen zur Verfügung.

2.5.2 Grenzen der Aufsichtspflicht

(1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch das Erzieherteam muss eine rechtzeitige Anfrage der Erziehungsberechtigten in Schriftform (z.B. per E-Mail) bei dem/der zuständigen Erzieher/-in vorliegen, wenn minderjährige Jugendliche:

- ohne Begleitung der Erzieher/-innen an Aktivitäten außerhalb des Internats teilnehmen wollen,
- das Vinzentinum außerhalb der vorgesehenen Ausgänge verlassen möchten,
- außerhalb des Internats übernachten wollen,
- Vereinigungen aller Art beitreten oder Kurse (z.B. Fahrschule, Vereine o.Ä.) besuchen wollen. Finden diese regelmäßig statt, so genügt eine einmalige Vereinbarung.

(2) Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn

- die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen des Vinzentinums widersprechen.
- die Teilnahme an Veranstaltungen nicht mit dem Tagesablauf und den Bedürfnissen der Gemeinschaft vereinbar sind.
- die Veranstaltungen außerhalb der Freizeit liegen oder bis in die späten Abendstunden dauern.
- die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung des Jugendlichen eine Teilnahme nicht zulassen.

(3) Volljährige Schüler/-innen dürfen in schriftlicher oder mündlicher Form selbstständig, jedoch gewissenhaft und rechtzeitig, um das Verlassen des Hauses bei dem/der zuständigen Erzieher/-in anfragen. Auch volljährigen Schülern/-innen kann, aus den zuvor genannten Gründen, die Teilnahme an Veranstaltungen, der Ausgang, das Verlassen des Internates usw. untersagt werden. Den Erziehungsberechtigten steht in jedem Fall das Informationsrecht zu.

2.5.3 Weisungsbefugnis

Die Erziehungsberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/-in selbst ermächtigen die Internatsleitung und das Erzieherteam, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, welche für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufträge und für das Zusammenleben im Internat erforderlich sind.

2.5.4 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Das Vinzentinum setzt auf Ehrlichkeit, auf das Prinzip der Wiedergutmachung und der Bereitschaft, an sich zu arbeiten.

(2) Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können folgende besondere Erziehungsmaßnahmen der Erzieher/-innen getroffen werden: Zurechtweisung, Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, zusätzliche Übungsaufgaben und Dienste für die Gemeinschaft.

(3) Bei in der Internatsordnung als schwer bezeichneten oder wiederholten Verstößen gegen die Internatsordnung und in den anderen im Internatsvertrag genannten Fällen kann die Internatsleitung einen zeitweiligen Ausschluss aus dem Internat oder einen Internatsverweis aussprechen.

(4) Erfolgt eine Abmahnung durch die Internatsleitung, werden die Eltern schriftlich informiert.

(5) Im Einzelfall kann der/die zuständige Erzieher/-in im Rahmen der allgemeinen Gesetze zum Wohle der Jugendlichen von einzelnen Abweichungen dieser Internatsordnung Gebrauch machen.

3. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Vertragsnehmer und Jugendliche können die vorliegende Internatsordnung im Aushang oder auf der Website des Bischöflichen Instituts Vinzentinum einsehen.

Diese Internatsordnung tritt am 17.04.2023 in Kraft.

Änderungen und Adaptierungen sind vorbehalten.

Brixen, den 17.01.2024